

UBS (Lux) Emerging Economies Fund

Anlagefonds luxemburgischen Rechts ("Fonds commun de placement")

September 2017

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Anteilen des UBS (Lux) Emerging Economies Fund (nachstehend auch als "**Fonds**" bezeichnet) erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, der Vertragsbedingungen sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der im Verkaufsprospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Des Weiteren wird Anlegern vor der Zeichnung von Anteilen ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen ("**KIID**") zur Verfügung gestellt. Informationen darüber, ob ein Subfonds des Fonds an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Der Fonds behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Anteile dieses Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraph 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in den Fonds investieren können.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxembourg B 154.210 (die "**Verwaltungsgesellschaft**").

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" (das "**Mémorial**") am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser dem Fonds noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 13.000.000 EUR und wurde voll eingezahlt.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (der "Verwaltungsrat")

Vorsitzender	André Müller-Wegner Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
--------------	--

Mitglieder	Pascal Kistler, Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
------------	--

	Gilbert Schintgen, Managing Director,
--	--

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg

Andreas Schlatter,
Mathematiker (PhD)
Independent Director,
Küttigen, Schweiz

Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Mitglieder

Gilbert Schintgen,
Managing Director,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg

Valérie Bernard,
Executive Director,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg

Geoffrey Lahaye,
Director,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Bonds (USD) UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Short Term (USD)	UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jederzeit bei dem oben genannten, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, (B.P. 2, L-2010 Luxembourg)

UBS Europe SE, Luxembourg Branch wurde zur Verwahrstelle des Fonds bestellt (die "**Verwahrstelle**"). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für den Fonds.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse des Fonds im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("**Gesetz von 2010**") und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der "**Verwahrstellenvertrag**") Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrungsaufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen erfolgen, (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder den Vertragsbedingungen stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird, und (v) die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und den

Vertragsbedingungen verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds an eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) delegieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwahrstelle bestellt werden. Die Verwahrstelle erlaubt ihren Unter-Verwahrstellen nicht, Unterbeauftragte zu nutzen, die nicht im Voraus durch die Verwahrstelle zugelassen wurden.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Anteilinhabern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, bestellt die Verwahrstelle keine Unter-Verwahrstelle und lässt keine Bestellung von Unterbeauftragten zu, die Teil der UBS-Gruppe sind, es sei denn, diese Bestellung ist im Interesse der Anteilinhaber und zum Zeitpunkt der Bestellung der Unter-Verwahrstelle oder des Unterbeauftragten wurde kein Interessenkonflikt erkannt. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen des Fonds und dessen Anteilinhabern zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Anteilinhabern offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegierung gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte des Fonds von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds oder dessen Anteilinhabern gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die **"hinterlegten Vermögenswerte des Fonds"**) durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der **"Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds"**).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechender Summe an den Fonds zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und dessen Anteilinhabern gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss geltendem Recht, insbesondere gemäss dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag, entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder ihre Abberufung durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, welcher die Vermögenswerte des Fonds übergeben werden und welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde "Commission de Surveillance du Secteur Financier" ("**CSSF**") über diesen Umstand informieren.

UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 91, L-2010 Luxemburg) und, ab dem 1. September oder später, Northern Trust Global Services Limited, Luxembourg Branch, 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Sennigerberg (der "Transfer").

Anteilinhaber können den Internetseiten <http://www.ubs.com/funds> und <https://www.notherntrust.com/about-us/news> Informationen über den genauen Zeitpunkt des Transfers entnehmen.

Die Administrationsstelle ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile, die Buchführung des Fonds sowie das Meldewesen.

Abschlussprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg.

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young S.A., 35E, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und Vertriebssträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS AG, Basel und Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Profil des typischen Anlegers

UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Bonds (USD)

Der Subfonds eignet sich für risikofreudige Anleger, die in ein global diversifiziertes Portfolio aus Anleihen der "Emerging Markets" investieren wollen und bereit sind, ein gegenüber erstklassigen Anlagen höheres Risiko zu tragen.

UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Short Term (USD)

Der Fonds eignet sich für Anleger, die in ein Portfolio aus Emerging Markets Geldmarktinstrumenten investieren wollen und bereit sind, ein gegenüber erstklassigen Anlagen höheres Risiko zu tragen.

Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Subfonds ist in den KIID der jeweiligen Anteilsklasse oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer des Fonds zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert eines gekauften Anteils des Fonds nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Unternehmensspezifische Veränderungen
- Veränderungen der Zinssätze
- Veränderungen von Wechselkursen
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren
- Veränderungen von Rohstoffpreisen
- Veränderungen, die die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern beeinflussen. Bei erneuerbaren Energieträgern handelt es sich unter anderem um Windenergie, Wasserkraft, Biomasse und Sonnenenergie.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert der Subfonds teilweise zu mindern.

Der Portfolio Manager kann besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind. Für bestimmte Subfonds können diese Instrumente eine zentrale Bedeutung haben. Die mit diesen Techniken verbundenen Risiken sind in diesem Verkaufsprospekt unter "Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken" und "Der Gebrauch von Terminkontrakten und Optionen" beschrieben.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Der Fonds

Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds ("**Umbrella Struktur**"), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Anteilsklassen

Nicht alle der nachfolgend beschriebenen Typen von Anteilsklassen müssen zu jeder Zeit angeboten werden. Informationen darüber, welche Anteilsklassen zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

"P"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "P" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"N"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "N" (= Anteile mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder -länder) werden ausschliesslich über von der UBS AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Domizil Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebsländern, sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen wird, ausgegeben. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"K-1"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "K-1" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.1 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 5 Mio, BRL 20 Mio, CAD 5 Mio, CHF 5 Mio, CZK 100 Mio, EUR 3 Mio, GBP 2.5 Mio, HKD 40 Mio, JPY 500 Mio, NZD 5 Mio, PLN 25 Mio, RMB 35 Mio, RUB 175 Mio, SEK 35 Mio, SGD 5 Mio, USD 5 Mio oder ZAR 40 Mio.
"K-X"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "K-X" werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG, UBS Asset Management (ein Unternehmensbereich von UBS AG) zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"F"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "F" werden ausschliesslich der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften angeboten. Die Anteile dürfen nur von der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die der UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Anteile bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei dem Fonds zurückzugeben. Die Anteile weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"Q"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "Q" sind verfügbar: a) für Anleger in einem gemäss "Liste A" zulässigen Land; oder b) für Vertragspartner der UBS AG, handelnd durch ihren Geschäftsbereich Asset Management, und andere einer Regulierung unterliegende Finanzdienstleister, die von der Aufsichtsbehörde, der sie unterstehen, ordnungsgemäss zugelassen wurden und Anlagen in ihrem eigenen Namen tätigen und: - auf eigene Rechnung; oder - auf Rechnung ihrer Kunden im Rahmen schriftlicher und entgeltlicher (i) Vermögensverwaltungsmandate oder (ii) Beratungsverträge oder (iii) vergleichbarer langfristiger Verträge, in denen Anlagen in Klassen von Aktien ohne Vergütung ausdrücklich geregelt sind; oder - für eine kollektive Kapitalanlage; oder

	- für einen anderen einer Regulierung unterliegenden Finanzdienstleister, der gemäss den vorgenannten Rahmenbedingungen für seine Kunden tätig wird. Im Falle von (b) ist der Anleger in einem gemäss "Liste B" zulässigen Land ansässig, sofern die vorstehend in (i) genannten Rahmenbedingungen gelten, bzw. in einem gemäss "Liste C" zulässigen Land, sofern die in (ii) und (iii) genannten Rahmenbedingungen gelten. Über die Zulassung von Anlegern in weiteren Vertriebsländern (Änderung der Listen A, B und C) entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen. Die entsprechenden Informationen werden veröffentlicht auf www.ubs.com/funds. Die Anteile weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"I-A1"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "I-A1" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"I-A2"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "I-A2" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 10 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent). Bei der Zeichnung muss (i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit der UBS AG – bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder (iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.
"I-A3"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "I-A3" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 200, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent). Bei der Zeichnung muss (i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit der UBS AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 100' 000' 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder (iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.
"I-B"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "I-B" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) werden mittels Kommission direkt dem Subfonds belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"I-X"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "I-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit

	UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"U-X"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "U-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Diese Anteilsklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio, NZD 10'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000 oder ZAR 100'000.

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	Die Anteilsklassen können auf die Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, EUR, GBP, HKD, JPY, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Für Anteilsklassen die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Anteilsklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
"hedged"	Bei Anteilsklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen und die den Namensbestandteil "hedged" enthalten (" Anteilsklassen in Fremdwährung "), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Anteilsklassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherung wird zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Anteilsklasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Anteilsklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche unternehmen, um die Absicherung wieder in die vorgenannten Limite zu bringen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
"BRL Hedged"	Der Brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Anteilsklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung und Zusammenlegung des Fonds und seiner Subfonds, bzw. Anteilsklassen".
"RMB hedged"	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die " VRC "), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Anteilen der Klassen, die die Bezeichnung "RMB hedged" in ihrem Namen tragen, wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen gegen andere

	Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei gewechselt werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird. Der Wechsel von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Anteilsklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung und Verschmelzung des Fonds und seiner Subfonds".
"acc"	Bei Anteilsklassen mit Namensbestandteil "-acc" werden keine Erträge ausgeschüttet, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst.
"dist"	Bei Anteilsklassen mit Namensbestandteil "-dist" werden Erträge ausgeschüttet, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst.
"qdist"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "-qdist" können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) ("Kapital") erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Anteilsklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
"mdist"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "-mdist" können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung

	kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximale Ausgabekommission für Anteilen von Klassen mit dem Namensbestandteil "-mdist" beträgt 6%.
"UKdist"	Die vorgenannten Anteilsklassen können als solche mit Namensbestandteil "UKdist" ausgegeben werden. In diesen Fällen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100% der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich ("UK") geltenden Bestimmungen für " Reporting Funds " entspricht, wenn die Anteilsklassen den Bestimmungen für " Reporting Funds " unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Anteilsklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Anteilsklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Anteilsklasse steuerpflichtig sind.
"2% ", "4% ", "6% ", "8% "	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "2%" / "4%" / "6%" / "8%" können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvorgenannten, jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse des Monatsendes (bei monatlichen Ausschüttungen), Geschäftsquartalsendes (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder Geschäftsjahresendes (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Anteilsklassen eignen sich für Investoren, welche stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds. Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Außerdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.

Rechtliche Aspekte

Der Fonds wurde gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als ein rechtlich unselbstständiger offener Anlagefonds unter der Rechtsform eines Fonds Commun de Placement (FCP) aufgelegt und im Februar 2004 an die Anforderungen des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen angepasst. Er wurde ursprünglich unter dem Namen SBC Emerging Economies Portfolio gemäss den Vertragsbedingungen gegründet, die der Verwaltungsrat der UBS Emerging Economies Fund Management Company S.A. (ehemals SBC Emerging Economies Portfolio Management Company S.A) am 20. Januar 1995 genehmigt hat.

Der Fonds untersteht seit dem 1. Juli 2011 Teil I des Gesetzes von 2010.

Die Tätigkeit der UBS Emerging Economies Fund Management Company S.A. in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds endete am 14. November 2010. Am 15. November 2010 hat UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. die Funktion der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Die Vertragsbedingungen wurden mittels Hinterlegungsvermerk erstmals am 11. März 1995 und zuletzt am 5. September 2016 im "Recueil Electronique des Sociétés et Associations" ("**RESA**") veröffentlicht.

Die Vertragsbedingungen des Fonds können unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften geändert werden. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht. Die neuen Vertragsbedingungen treten am Tage der Unterzeichnung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle in Kraft. Die konsolidierte Fassung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) zur Einsicht hinterlegt.

Der Fonds besitzt als Anlagefonds keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen eines Subfonds steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anteilinhaber. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Die Vertragsbedingungen ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, unterschiedliche Subfonds für den Fonds sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds zu gründen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Das Nettovermögen, die Anzahl der Anteile, die Anzahl der Subfonds und der Anteilsklassen sowie die Laufzeit des Fonds und seiner Subfonds sind nicht begrenzt.

Der Fonds bildet eine untrennbare rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Anteilinhaber unter sich wird jeder Subfonds als getrennt angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged" zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Anteilsklassen desselben Subfonds auswirken können.

Mit dem Erwerb der Anteile erkennt der Inhaber alle Bestimmungen der Vertragsbedingungen an.

Die Vertragsbedingungen sehen keine Generalversammlung der Anteilinhaber vor.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss ihrer Rechte als Anteilinhaber kommen, wenn sie infolge ihrer Anlage in den Fonds in das Anteilsinhaberregister des Fonds unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Investors tätigt, so dass infolge dessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Anteilsinhaberregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschließen, dass oben erwähnte Rechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Investoren wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats August.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel der Subfonds besteht in der Erzielung von möglichst hohen Erträgen durch Investitionen in Zins- und Währungsinstrumente.

Allgemeine Anlagepolitik

Die Subfonds investieren ihr Vermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Forderungspapiere und Forderungsrechte sowie Geldmarktinstrumente, ausgegeben oder garantiert von Schuldern aus "Emerging Markets" oder Schuldern, welche den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in "Emerging Markets" ausüben oder welche Instrumente ausgeben, die eine Kreditexposition bezüglich "Emerging Markets" beinhalten.

Als "Emerging Markets" gelten alle Märkte, die im International Finance Corporation Composite und/oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Kapitalmärkte konstituiert werden.

Als Forderungspapiere und Forderungsrechte gelten u.a. Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen und Notes.

Als Geldmarktinstrumente gelten Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann. Es handelt sich dabei insbesondere um "Certificates of Deposit" und "Commercial Paper", sowie um andere fest- oder variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente. Das Fondsvermögen kann ebenfalls in Schatzanweisungen, sonstige Schuldtitel und -instrumente sowie in Sicht-, Termin und Festgelder bei Banken angelegt werden.

Bei Forderungspapieren und Forderungsrechten sowie Geldmarktinstrumenten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010, soweit dies von den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen verlangt wird.

Die Subfonds achten auf eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Schuldern, Ratings und Gesellschaften. Zu diesem Zweck können die Subfonds, sofern nichts anders in der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds definiert ist, maximal 10% ihres Nettovermögens in bestehende OGAW und OGA investieren.

Die Subfonds können ebenfalls in "Credit Default Notes" (CDN) investieren. CDN sind festverzinsliche Wertpapiere, in die ein Kreditderivat eingebettet ist, das von seiner Handhabung her ähnlich ist wie Credit Default Swaps (s. Anlagegrundsätze Ziffer 4.5). Investitionen in CDN unterliegen den in Ziffer 4 der Allgemeinen Anlagegrundsätze aufgeführten Vorschriften.

Wie unter Ziffern 1.1 g) und 5 der Anlagegrundsätze festgelegt, dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Subfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente genutzt werden, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind. Die Art und der Umfang der Nutzung dieser Techniken und Instrumente werden im vereinfachten Prospekt - sofern dieser noch nicht durch die KII ersetzt wurde - näher beschrieben.

Die Märkte in Optionsscheinen, Optionen, Terminkontrakten und Swaps sind volatil und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko Verluste zu erleiden, ist höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen. Auf akzessorischer Basis kann jeder Subfonds flüssige Mittel halten.

Der Erwerb von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren sowie von Optionsscheinen auf denselben ist sämtlichen Subfonds untersagt.

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Bonds (USD)

Der Subfonds investiert im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Obligationen, Notes oder ähnlichen fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und auf akzessorischer Basis in Optionsscheinen auf Anleihen, ausgegeben oder garantiert von Schuldner aus "Emerging Markets" oder Schuldner, welche den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in "Emerging Markets" ausüben oder welche Instrumente ausgeben, die eine Kreditexposition bezüglich "Emerging Markets" beinhalten. **Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	1.900% (1.520%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.020% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	0.640% (0.510%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.980% (0.780%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.720% (0.580%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.680% (0.540%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.640% (0.510%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Short Term (USD)

Der Subfonds investiert im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik sein Vermögen hauptsächlich in auf lokale Währungen von Emerging Markets lautende Obligationen, Notes oder ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren, in Schatzanweisungen, in flüssigen Mitteln der lokalen Währung sowie in auf lokale Währungen lautende Geldmarkinstrumente und Währungsderivate, die von Emittenten aus Emerging Markets oder Emittenten, welche den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Emerging Markets ausüben oder welche Instrumente ausgeben, die eine Kreditposition bezüglich Emerging Markets weltweit beinhalten, ausgegeben oder garantiert sind. Eine wesentliche Komponente der Strategie sind Investitionen in Währungen von "Emerging Markets" (Lokalwährungen), die durch direkte Investitionen in o.g. Instrumente oder durch Devisentermingeschäfte, namentlich non-deliverable forwards, mittels Währungsoverlay erreicht werden können. Währungspositionen, die durch Devisentermingeschäfte und non-deliverable forwards aufgebaut werden, können mit Bargeld, Bargeldäquivalenten oder US Treasury Bills unterlegt werden und können mehr als 50% betragen. Entscheidend für die Zuordnung der Risiko- und Exposurebetrachtung ist das gesamte Währungsexposure in Lokalwährungen. Es ist dem Subfonds untersagt, in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Aktien, Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte zu investieren. Das gesamte Portfolio des Subfonds darf, unter Einbeziehung einschlägiger derivativer Finanzinstrumente und unter Beachtung der Anlagegrundsätze, eine durchschnittliche Restlaufzeit von höchstens 24 Monaten aufweisen. Ziel der Anlagepolitik ist es, für den Subfonds eine überdurchschnittliche Rendite in der Referenzwährung zu erzielen. Dies soll hauptsächlich durch ein diversifiziertes Engagement in Lokalwährungen erreicht werden. Den Chancen aus diesen Engagements stehen auch erhebliche Risiken gegenüber. Die Währungen und Märkte der "Emerging Markets" unterliegen deutlichen Schwankungen. **Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.200% (0.960%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	1.300% (1.040%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.600% (0.480%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	30.000% (0.240%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.650% (0.520%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.360% (0.290%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.330% (0.260%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.300% (0.240%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.115% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)

Allgemeine Risikohinweise

Investitionen in Emerging Markets

Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der mit Investitionen in Emerging Markets verbundenen allgemeinen Risiken:

- ▶ **Gefälschte Wertpapiere** – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- ▶ **Liquiditätsengpässe** – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Emerging Markets sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- ▶ **Volatilität** – Investitionen in Emerging Markets können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen.
- ▶ **Währungsschwankungen** – Die Währungen der Länder in welche der Subfonds investiert, verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds, können beträchtliche Schwankungen erfahren nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Emerging Markets möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- ▶ **Währungsausfuhrbeschränkungen** – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emerging Markets die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Subfonds nicht möglich etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eines eventuellen Impakts auf Rücknahmegesuche, wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.
- ▶ **Settlement- und Depotrisiken** – Die Settlement- und Depotsysteme in Emerging Markets sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden

nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass das Settlement sich verspätet und dies Nachteile für die Liquiditäten und die Wertpapiere hat.

- ▶ **Kauf- und Verkaufsbeschränkungen** – In einigen Fällen können Emerging Markets den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Investoren am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterworfen sein. Emerging Markets können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Sollte dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein seine Wertpapiere in einem Emerging Market zu veräussern, so wird er versuchen eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen oder versuchen den negativen Impact dieser Beschränkung durch die Anlagen in andere Märkte wett zu machen. Der Subfonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.
- ▶ **Buchhaltung** – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Emerging Markets verlangt werden, sind verschieden von denjenigen in entwickelten Märkten, in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen der Informationen an die Investoren. Dementsprechend kann es schwierig sein Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Investitionen in OGA und OGAW

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte minimiert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik des Fonds weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet der Fonds eine Anlage in ein einzelnes Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehende Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS AG oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden weder Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt.

Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehende Fonds werden im Abschnitt "Kosten zu Lasten des Fonds" dargestellt.

Einsatz von Finanzderivaten

Finanzderivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Finanzderivaten sind mit den allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in die Basiswerte.

Daher erfordert der Einsatz von Finanzderivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der Finanzderivate selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Finanzderivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Finanzderivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten Finanzderivat die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Verwaltungsgesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Bonität jeder Gegenpartei berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Finanzderivate handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht möglich bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Finanzderivate nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele Finanzderivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet.

Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Fonds führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem Finanzderivat und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von Finanzderivaten durch die Verwaltungsgesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels des Fonds und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswerts oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite nur (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Anteilen- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindexes basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Indexes. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Anteil ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit sind und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolioverwalters.

Credit Default Swaps ("CDS") sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswerts auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswerts verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolioverwalters wünschenswerten

Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.

Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, doch diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen unmöglich sein oder den Fonds sehr teuer zu stehen kommen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collateral geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Bonds (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%
UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Short Term (USD)	0%-10%	50%	0%	100%	0%-50%	100%

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Kapitel "Collateral Management" unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben") angewendet.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz ("VaR" bzw. "VaR-Ansatz") ist gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als „Summe der Nennwerte“ der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Anteilinhaber sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebelausweis führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der "Summe der Nennwerte" berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge daraus ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschließlich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der "Summe der Nennwerte" und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Bonds (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Short Term (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.

Collateral Management

Führt der Fonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit ("**Collateral**") verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Der Fonds wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihm – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss vom Fonds oder von einem vom Fonds beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen einer zusätzlichen Sicherheit), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Verwaltungsgesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivatstransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0%
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, UK, USA) begeben werden und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlerer Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen.	3%

Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7%
US Treasury strips or zero coupon bonds (alle Laufzeiten)	8%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10%

Die für Collateral aus Securities Lending anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" dargestellt.

Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Sicherheiten nicht zugelassen. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten des Fonds verwahrt und dürfen vom Fonds weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Der Fonds trägt dafür Sorge, dass das ihm zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20% des Fonds Nettovermögens nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Unterabsatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA- Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann der Fonds vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss der Fonds dafür sorgen, dass er Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgegeben und garantiert durch die folgenden Staaten: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann vom Fonds angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Anlageinstrumente", in hochqualitative Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften i.S.d. Kapitels 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben", vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut i.S.d. Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Anlageinstrumente" ist und der Fonds das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, inkl. angefallenen Zinsen, zu verlangen sowie in kurzfristige Geldmarktfonds i.S.d. CESR Guidelines 10-049 betr. allgemeine Definition der europäischen Geldmarktfonds, erfolgen.

Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds sogar dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Anteil eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Subfonds bzw. Anteilsklassen ausgewiesen sind, ausgedrückt und an jedem Geschäftstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Subfonds, welches jeder Anteilsklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der

jeweiligen Anteilsklasse dieses Subfonds geteilt wird.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Anteilsklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, wird, unter Berücksichtigung der der jeweiligen Anteilsklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der ausgegebenen Anteile jeder Anteilsklasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Anteile des Subfonds bestimmt und ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen stattfindet.

Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Subfonds zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds erhöht bzw. reduziert werden (sog. **"Single Swing Pricing"**). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden können sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem Subfonds entstehen können, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der betroffene Subfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Nettomittelzufluss im betroffenen Subfonds führen.

Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Nettomittelabfluss im betroffenen Subfonds bewirken. Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettofondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Subfonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzt verfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letzt verfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- c) Bei Wertpapieren und anderen Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet.
- f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Credit-Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen - basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten - und/oder Broker Statement Bewertungen verwendet werden. Die Berechnungsmethoden hängen von dem jeweiligen Wertpapier ab und werden gemäss der geltenden UBS

valuation policy festgelegt.

Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Bei ausserordentlichen Umständen können im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die anschliessende Ausgabe und Rücknahme der Anteile massgebend sind.

Beteiligung am UBS (Lux) Emerging Economies Fund

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile an einem Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter "**Geschäftstag**" versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während den normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie von Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können.

"**Nicht gesetzliche Ruhetage**" sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Abschnitt "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile" beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine Transaktionen die in ihrem Ermessen die Interessen der Anteilinhaber beeinträchtigen könnten, wie z.B. "Market Timing" oder "Late Trading". Sie ist berechtigt jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt alle Massnahmen zu treffen welche sie für notwendig erachtet, um die Anteilinhaber gegen solche Handlungen zu schützen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge ("Aufträge"), die bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit), an einem Geschäftstag ("Auftragstag") bei der Administrationsstelle erfasst worden sind ("Cut-off Zeit"), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt ("Bewertungstag").

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können jedoch auch frühere Cut-off Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle zu gewährleisten. Diese können bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle nach der einschlägigen cut-off Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Anteilen eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds des Fonds, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d.h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangehenden Abschnitt beschrieben.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabepreise der Anteile der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Abschnitts "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" berechnet.

Nach der Erstausgabe basiert der Ausgabepreis auf dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabekommission von höchstens 2% des Nettoinventarwertes zu Gunsten der Vertriebsstellen.

Zuzüglich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Investor auferlegt werden.

Zudem können dem Anleger, basierend auf dem Nettoinventarwert, diejenigen Spesen (Courtage, Börsengebühren, u.a.) belastet werden, welche dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen.

Zeichnungen für Anteile der Subfonds werden zu deren Ausgabepreis von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle oder der Verwahrstelle sowie allen anderen Vertriebsstellen entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der

Anteilsklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Anteile ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Anteilsklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Anteile können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss der örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Entsprechende Informationen können bei den örtlichen Vertriebsstellen angefragt werden.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag ("**Abwicklungstag**") auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Subfonds.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Auf Anfrage der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Naturalzeichnungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Die Anteile werden ausschliesslich als Namensanteile ausgegeben. Das bedeutet, dass die Anteilinhaberstellung des Anlegers im Fonds mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register des Fonds begründet wird. Eine Umwandlung der Namensanteile in Inhaberanteile kann nicht verlangt werden. Die Anteilinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensanteile auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream und Euroclear abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Die Vertragsbedingungen sehen allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Anteilsklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Diese Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und berechtigen ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Liquidation des betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklasse.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmegesuche werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle, der Verwahrstelle oder einer anderen dazu ermächtigten Vertriebs- oder Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Subfonds wird spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag ("**Abwicklungstag**") ausbezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Anteilsklasse am Gesamtnettvermögenswert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat als für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Anteilsklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass alle Anteile dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Nachteile erwachsen, gegebenenfalls wird das in Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" beschriebene Single Swing Pricing angewandt.

Für Subfonds mit mehreren Anteilsklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann dem Anteilinhaber der Gegenwert seiner Rücknahme grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Teilfonds und der Währung der Anteilsklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Anteile ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Investor auferlegt werden.

Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Auf Anfrage der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem eigenen Ermessen den Anlegern vollständige oder teilweise Naturalrücknahmen anbieten.

In diesem Fall muss die Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen.

Diese Auslagen werden durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft und dürfen keinerlei negative Auswirkungen auf die im jeweiligen Subfonds verbleibenden Anteilinhaber haben. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Konversion von Anteilen

Anteilinhaber können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anteilinhaber seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\epsilon}$$

wobei:

α = Anzahl der Anteile des neuen Subfonds bzw. der Anteilsklasse, in welche(n) konvertiert werden soll

β = Anzahl der Anteile des Subfonds bzw. der Anteilsklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

χ = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile

δ = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklassen. Wenn beide Subfonds oder Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1

ϵ = Nettoinventarwert der Anteile des Subfonds bzw. der Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Bei der Konversion kann eine maximale Konversionkommission in Höhe der maximalen Ausgabekommission zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt "Rücknahme von Anteilen", keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konvertierung zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds bzw. der Zeichnungswährung der Anteilsklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zu Lasten der Anteilinhaber.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen des Fonds sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsverordnungen und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebs- oder der Verkaufsstelle, die ihre Zeichnung entgegennimmt, nachzuweisen. Die Vertriebs- oder die Verkaufsstelle müssen von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebs- oder die Verkaufsstelle oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine

Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und die vollständigen Namen des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebs- oder Verkaufsstelle von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Verkaufsstellen das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebs- oder Verkaufsstellen keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds an einem oder mehreren Geschäftstagen auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel dort ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Anteilinhaber schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn es der Verwaltungsgesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zu repatriieren oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Akquisition von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Anteilen nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu normalen Umtauschkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte des Fonds unter normalen Bedingungen zu verfügen ohne die Interessen der Anteilinhaber schwerwiegend zu verletzen;
- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn eine Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft mit dem Zweck der Liquidation des Fonds veröffentlicht wurde;
- in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, nachdem eine Benachrichtigung der Anteilinhaber über einen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde; und
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung des Fonds verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds werden unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht.

Weiter ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Anteile innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Anteilen zurückzugeben; oder
- b) ihre Anteile an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Anteilsklasse erfüllt; oder
- c) in Anteile einer anderen Anteilsklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Anteile abzulehnen;
- b) jederzeit Anteile zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

Ausschüttungen

Gemäss Artikel 10 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z.B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen des Fonds unter das vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestfondsvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Anteilsklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds desselben Fonds bzw. die übrigen Anteilsklassen des betroffenen Subfonds zurück, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisanteilen vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Steuerstatut

Der Fonds untersteht luxemburgischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommens-, Kapitalgewinn- oder Vermögenssteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Subfonds jedoch wird eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg ("taxe d'abonnement") von 0,05%, für die Anteilsklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X und U-X nur eine reduzierte "taxe d'abonnement" in Höhe von 0,01% pro Jahr fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in luxemburgisches Recht umgesetzt hat. Diese sieht vor, dass seit dem 1. Juli 2005 grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15% sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds, die mehr als 25% in Forderungspapiere und -rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle kann hierzu, soweit erforderlich, von Anlegern bei Zeichnung die dem Anleger von dem Staat seines steuerlichen Wohnsitzes zu Steuerzwecken erteilte Steuer-Identifizierungsnummer ("**SIN**") verlangen.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letzt verfügbaren Daten.

Unter der Voraussetzung, dass der betreffende Subfonds der EU-Zinsbesteuerung nicht unterliegt oder der Anteilinhaber davon nicht betroffen ist, muss der Anteilinhaber nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10% der Anteile des Fonds.

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Im Falle der Umsetzung des Änderungsvorschlags würde unter anderem (i) der Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Zahlungen ausgedehnt werden, die von bestimmten zwischengeschalteten Strukturen (unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder nicht) ausgeschüttet werden und letztendlich einer in der EU ansässigen Privatperson zugute kommen und (ii) die Definition von Zinsen, die unter die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fallen, weiter gefasst werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts ist noch unbekannt, ob und zu welchem Zeitpunkt der Änderungsvorschlag Rechtskraft erlangen wird.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Anteilen, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Anteilen im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch - FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassener Anlagefonds ist der Fonds im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in

denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Laut dem "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act" und den dazugehörigen Rechtsvorschriften ("**FATCA**") muss der Fonds umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das U.S. Finanzministerium über Finanzkonten von "Specified U.S. Persons", wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, "**IGA**") zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können dem Fonds U.S. Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird der Fonds als konform eingestuft und es wird ihm keine Quellensteuer auferlegt, wenn er Finanzkonten von "Specified U.S. Persons" ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der U.S. Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard ("**CRS**"). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie der Fonds), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Die ersten Informationsaustausche werden voraussichtlich 2017 beginnen. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss der Fonds die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen dem Fonds vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit der Fonds seine Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht des Fonds zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass der Fonds die von ihm als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers im Fonds ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die dem Fonds auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen dem Fonds nicht zur Verfügung stellt, zu Lasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende U.S. Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers im Fonds, beinhalten.

Ausführliche Leitlinien in Bezug auf den Mechanismus und Umfang von FATCA und CRS befinden sich noch in der Ausarbeitung. Es kann keine Zusicherung im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Auswirkungen dieser Leitlinien auf die künftigen Aktivitäten des Fonds gegeben werden. Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden.

"Specified U.S. Person" im Sinne des FATCA

Der Begriff "Specified U.S. Person" bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft – wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere "Specified U.S. Persons" befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft zu treffen – oder aber den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Anleger im Vereinigten Königreich

Bei dem Fonds handelt es sich um einen ausländischen Fonds für steuerliche Zwecke im Sinne der (Steuer-) Gesetze des Vereinigten Königreichs über ausländische Fonds, die mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft traten und die bisherigen Steuergesetze erweiterten, die auf Anlagen in ausländische Fonds Anwendung fanden.

Erträge, die von Anlegern im Vereinigten Königreich mit der Veräusserung (z.B. Übertragung oder Rückgabe) von Anteilen an einem ausländischen Anlagefonds erzielt werden, der im Sinne der Gesetze über ausländische Fonds zulässig ist, unterliegen der Kapitalertragsteuer (bzw. Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne) und nicht der Einkommensteuer.

Erträge, die von Anlegern im Vereinigten Königreich mit der Veräusserung (z.B. Übertragung oder Rückgabe) von Anteilen an einem ausländischen Anlagefonds erzielt werden, der im Sinne der Gesetze über ausländische Fonds nicht zulässig ist, unterliegen unter Umständen der Einkommensteuer (statt der Kapitalertragsteuer).

Seit dem 1. Dezember 2009 und nur während einer Übergangsfrist können ausländische Fonds bei HM Revenue & Customs (Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs) die Zulassung als ausländische Fonds mit dem Status "Ausschüttender Fonds" oder "Reporting Fund" beantragen.

Der Genehmigungsantrag kann für einen oder mehrere Subfonds innerhalb eines Umbrellafonds oder für eine oder mehrere bestimmte Anteilsklassen eines Subfonds gestellt werden. Zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird eine Anlage in eine Anteilsklasse mit dem Status «Ausschüttender Fonds» oder "Reporting Fund" wie eine Anlage in einen zulässigen ausländischen Fonds behandelt.

Nach der Übergangsfrist gelten nur noch Anlagen in einen Subfonds oder eine Anteilsklasse eines bestimmten Subfonds mit dem Status "Reporting Fund" als Anlagen in einen zulässigen ausländischen Fonds.

Die Verwaltungsratmitglieder können nach eigenem Ermessen für bestimmte Subfonds oder Anteilsklassen des Subfonds den Status eines zulässigen ausländischen Fonds beantragen.

Dort, wo ein solcher Antrag gestellt wurde, beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder den Fonds so zu verwalten, dass eine Anlage in spezifischen Anteilsklassen als Anlage in einen zulässigen ausländischen Fonds für alle Bilanzierungszeiträume gilt und gegenüber HM Revenue & Customs gewährleistet ist, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind oder erfüllt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen allerdings keine Garantie dafür, dass diese Anforderungen tatsächlich erfüllt werden bzw. dass HM Revenue & Customs die Erfüllung dieser Anforderungen bestätigt.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes "Income Tax Act 2007" ("Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland") aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einen) Subfonds erzielte nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten; im Falle des Sitzes im Vereinigten Königreich würde es sich um eine "Close Company" handeln. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10% am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beabsichtigten, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine "Close Company" im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Kosten zu Lasten des Fonds

Der Fonds zahlt monatlich für die Anteilsklassen mit Namensbestandteil "P", "N", "K-1", "F", "Q", "I-A1", "I-A2" und "I-A3" eine maximale pauschale Verwaltungskommission, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Subfonds.

Diese wird wie folgt verwendet:

1. Für die Verwaltung, die Administration, das Portfolio Management und ggf. den Vertrieb des Fonds sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle wie die Verwahrung des und Aufsicht über das Fondsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Kapitel "Verwahrstelle und Hauptzahlstelle" aufgeführten Aufgaben, wird zulasten des Fonds eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes des Fonds gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung gestellt. Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Anteilsklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt "Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken" entnommen werden.
Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
 - a) Sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" gedeckt.
 - b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung des Fonds sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen an welchen die Subfonds notiert sind;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen des Fonds sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs erbringt und sofern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit Gründungen, Registrierungen in Vertriebsländern, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen des Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften

explizit ausgeschlossen wird;

- e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
- f) Kosten für rechtliche Dokumente des Fonds (Prospekte, KIID, Jahres- und Halbjahresberichte sowie jegliche anderen rechtlich erforderlichen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
- g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
- k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Verwahrstelle Kosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen.

Ausserdem trägt der Fonds alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen des Fonds erhoben werden, insbesondere die Abgabe der taxe d'abonnement.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff "maximale Managementkommission" mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Für die Anteilsklasse "I-B" wird eine Kommission erhoben, welche die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) abdeckt. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb des Fonds, direkt auf der Ebene eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und UBS Asset Management bzw. einem seiner bevollmächtigten Vertreter, in Rechnung gestellt.

Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklassen "I-X", "K-X" und "U-X" zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung und die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche der UBS AG aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zustehen.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den einzelnen Anteilsklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Anteilsklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können Gebühren sowohl auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf Ebene des Subfonds anfallen. Dabei darf die Verwaltungskommission des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3% betragen.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten des Fonds können den KIID entnommen werden.

Informationen an die Anteilinhaber

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 31. August ein Jahresbericht und per 28. oder 29. Februar ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für den

Fonds veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Anteilsklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung des gesamten Fonds erfolgt in USD.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Buchprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumente Ausrichtung genommen hat, die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie Sicherheiten und ihr Umfang, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren, beinhalten.

Diese Berichte stehen den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Anteile jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Anteilhaber werden auf der Webseite www.ubs.com/lu/en/asset_management/notifications veröffentlicht und können denjenigen Anteilhabern per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Anteilhaber keine E-Mail Adresse angegeben haben oder sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist, werden die Mitteilungen auf dem Postwege an die im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift der Anteilhaber versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. die Statuten der Verwaltungsgesellschaft
2. Verwahrstellenvertrag
3. Portfolio Management Vertrag
4. Administrationsstellenvertrag

Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Folgende Dokumente sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

1. die Vertragsbedingungen
2. der neueste Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Grundsätze für die Vergütung beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäss OGAW-Richtlinie und AIFM-Richtlinie, verkündet am 31. März 2016, (ii) AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, die ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss den AIFM, verkündet am 11. Februar 2013, sowie (iii) CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010; sowie die Einhaltung der Rahmenrichtlinien der UBS AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und halten von der Übernahme von Risiken ab, die nicht mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen dieser OGAW/AIF übereinstimmen.

Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Leistungsbeurteilung, die innerhalb eines mehrjährigen Rahmens erfolgt, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsbasierten Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Vergütung aller Mitglieder des Personals besteht aus einem ausgewogenen Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie, einschliesslich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen.

Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des einzelnen Mitarbeiters festgelegt, einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung und der lokalen Marktbedingungen. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann, die ein integraler Bestandteil der festen Vergütung sind.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben.

Anteilinhaber können weitere Angaben über die aktuellen Vergütungsgrundsätze, u.a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle und die übrigen Dienstleister des Fonds und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellten oder sonstigen mit ihnen verbundenen Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zum Fonds ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle und die Verwahrstelle haben Grundsätze für Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt und die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko, dass die Interessen des Fonds gefährdet sind, zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Anteilinhaber des Fonds fair behandelt werden, falls sie nicht vermieden werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle (bis zum Transfer), die Verwahrstelle, der Portfolio Manager und die Hauptvertriebsstelle sind Teil der UBS-Gruppe (die "**verbundene Person**").

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche der Fonds investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit dem Fonds eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte für den Fonds bereitstellt bzw. Leistungen für ihn erbringt.

Bei der Durchführung ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und des Fonds oder dessen Anteilinhabern andererseits schaffen könnten. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die den Interessen des Fonds oder dessen Anteilinhabern zum Nachteil gereichen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anteilinhaber können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze des Fonds im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz der gebotenen Sorgfalt und Aufwendung der besten Kräfte besteht für die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken der Benachteiligung der Interessen des Fonds oder dessen Anteilinhabern vermieden werden. In diesem Fall werden die nicht-gemilderten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anteilinhabern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und der Anteilinhaber zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>; aktualisierte Informationen hierzu werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Auflösung und Verschmelzung des Fonds und seiner Subfonds

Auflösung des Fonds, seiner Subfonds bzw. Anteilklassen

Anteilinhaber, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds, eines einzelnen Subfonds, bzw. einer Anteilsklasse nicht verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, den Fonds beziehungsweise die bestehenden Subfonds und Anteilklassen aufzulösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

Sofern der Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds oder einer Anteilsklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Anteilsklasse

erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile der entsprechenden Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder –zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen und zu annullieren.

Der Beschluss über die Auflösung eines Subfonds bzw. einer Anteilsklasse wird, wie oben im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und jede Konversion in den betroffenen Subfonds bzw. in die betroffene Anteilsklasse wird ausgesetzt. Die Rücknahme von Anteilen bzw. die Konversion aus dem betroffenen Subfonds oder der betroffenen Anteilsklasse wird auch nach diesem Beschluss möglich sein, wobei gewährleistet wird, dass etwaige Auflösungskosten im Subfonds bzw. in der Anteilsklasse berücksichtigt und somit von allen Anteilinhabern getragen werden, welche sich zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Subfonds bzw. in der Anteilsklasse befanden. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Subfonds bzw. der Anteilsklasse anteilmässig an die Anteilinhaber der Subfonds bzw. der Anteilsklassen zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt.

Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Fall der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Eine solche Auflösung wird in mindestens zwei Tageszeitungen (wovon eine luxemburgische Tageszeitung) sowie im "RESA" publiziert.

Verschmelzung des Fonds oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen "OGA" oder mit dessen Subfonds; Verschmelzung von Subfonds

"**Verschmelzungen**" sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung, ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und seinen Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und ihren Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt "Auflösung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilsklassen" beschriebenen Voraussetzungen kann die Verwaltungsgesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Anteilsklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. Anteilsklasse des Fonds oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil 1 des Gesetzes von 2010 oder gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zu einem ausländischen OGAW und die Umwidmung der Anteile des/der betreffenden Subfonds bzw. Anteilsklasse als Anteile eines anderen Subfonds oder einer anderen Anteilsklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Anteilinhaber entspricht) beschliessen.

Die Anteilinhaber werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben.

Eine solchermaßen von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verschmelzung ist für die Anteilinhaber des betroffenen Subfonds, nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Bekanntmachung, bindend. Anteilinhaber können während dieser Frist ihre Anteile ohne Rücknahmegebühr und ohne administrative Kosten zur Rücknahme einreichen. Anteile, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis berechnet wird (sog. exchange ratio), umgetauscht.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen des Fonds

1.1 Die Anlagen der Subfonds dürfen ausschliesslich bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die an einem "Geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert bzw. gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden. Der Begriff "**Mitgliedsstaat**" bezeichnet einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend "**zugelassener Staat**") gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilsinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilsinhaber des Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden
 - der OGAW oder dieser andere OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert, investiert der Subfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder —falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("**Derivaten**"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden ("**OTC-Derivaten**"), sofern
 - der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, wie zum Beispiel makroökonomische Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die gemäss der Anlagepolitik der Subfonds direkt oder via andere bestehende OGA/OGAW investiert werden darf;
 - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Kapitel "Risikodiversifizierung" aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten sind;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und vom Verwaltungsrat gesondert genehmigt sind. Das

Genehmigungsverfahren durch den Verwaltungsrat basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind, und u.a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei in Abwicklung der Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Der Verwaltungsrat unterhält eine Liste der von ihm genehmigten Gegenparteien;

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
 - der jeweiligen Gegenpartei weder Diskretion über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z.B. im Falle eines total return swaps oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.
- h) Geldmarktinstrumente im Sinne von Art. 1 des Gesetzes von 2010, welche nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- 1.3 Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.
- 1.4 Jeder Subfonds darf auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten.

2. Risikostreuung

- 2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, mehr als 10% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Ausfallrisiko auf 5%. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds bei ein und der selben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
- 2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:
- a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10% wird auf 25% erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und dort gemäss Gesetz einer

speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.

- b) Dieselbe Grenze von 10% wird auf 35% erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- c) Die unter Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter diesen Ziffern aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35% des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20% des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) **Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.4 Bezüglich Anlagen in andere OGAW oder sonstige OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c) Für die Subfonds die gemäß ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Kapitel "Kosten zu Lasten des Fonds" beschrieben.

2.5 Die Subfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Subfonds des Fonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmaßes des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt wird solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.

2.6 Der Fonds darf höchstens 20% der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebegrenzungen

Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere für den Fonds zu erwerben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Anlagefonds, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
 - 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen und der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
 - Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 Buchstaben e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
 - 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
 - 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
 - 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
 - für den Ankauf von Devisen mittels eines "back-to-back loan";
 - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;
 - 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 Buchstaben e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf der Verwaltungsrat eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als **"Pool"** bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anteilhaber nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als **"beteiligte Subfonds"** bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird der Verwaltungsrat den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmiteileinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff **"gemeinsam verwaltete Einheiten"** den Fonds und jeden seiner Subfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff **"gemeinsam verwaltete Vermögenswerte"** bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds und seiner Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als **"Beteiligungsverhältnis"** bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die

geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d.h. die nicht dem betreffenden Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem Fonds und seinen Subfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des Fonds stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anteilinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können der Fonds und dessen Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegenden (die "**Techniken**"). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen

Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den "verliehenen" Wertpapieren von einem "Kreditgeber" auf einen "Kreditnehmer" übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin "gleichwertige Wertpapiere" auszuhändigen ("**Wertpapierleihe**").

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Aktivitäten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss der Fonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheit muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht erfolgen. Eine derartige Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die dem Fonds die Erstattung des Gegenwerts der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die zugunsten des Fonds im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" werden Anteile des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für den Fonds Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich durch eine unabhängige Stelle geprüft und ggf. angepasst.

Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die betreffenden Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards für das Vertragsmanagement bei Wertpapierleihgeschäften, Angaben zur Qualität der Sicherheiten, zu den zugelassenen Gegenparteien, zum Risikomanagement, zu den an Dritte zu entrichtenden Gebühren und zu den Gebühren, die der Fonds zu erhalten hat, sowie zu den Informationen, die in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht werden müssen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Sicherheiten aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge ("**Haircuts**") festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten)) und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist*	2%
Instrumente, die von den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten) begeben werden**	0%
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2%
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2%
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4%
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4%
Aktien	8%
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australia (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31

Austria (AUSTRIAN TRADED ATX INDX)	ATX
Belgium (BEL 20 INDEX)	BEL20
Canada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Denmark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europe (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
France (CAC 40 INDEX)	CAC
Germany (DAX INDEX)	DAX
Hong Kong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Netherlands (AEX-Index)	AEX
New Zealand (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norway (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapore (Straits Times Index STI)	FSSTI
Sweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Switzerland (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Switzerland (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
U.K. (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* Rating in dieser Tabelle bezieht sich auf die Ratingskala, die von S&P benutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Verwaltungsgesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass sie die

vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fliessen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Der Fonds und dessen Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich verschärft.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt "Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung" verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknameanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

UBS Europe SE
Bockenheimer Landstraße 2-4
D-60306 Frankfurt am Main

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Rücknahme- und Konversionsanträge für Anteile der Subfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Administrationsstelle des Fonds einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KII), die Vertragsbedingungen des Fonds, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreise der Anteile der Subfonds sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind bei der Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos und in Papierform erhältlich.

Ebenfalls sind die Statuten der Verwaltungsgesellschaft und die Vereinbarungen, welche die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft miteinander abgeschlossen haben, bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, Aktiengewinn (EStG), Aktiengewinn (KStG), Zwischengewinn, Immobiliengewinn und die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

http://www.ubs.com/de/de/asset_management/steuerrelevante_informationen.html

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem Postwege an die im Anteilsinhaberregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB sowie im Fall einer etwaigen Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 5 oder 6 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).